

**Gemeinsame Richtlinie
der Senatorin für Justiz und Verfassung,
der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
des Senators für Inneres und
der Senatorin für Kinder und Bildung
zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen**

vom 20.12.2022

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Allgemeines und Verfahrensgrundsätze
3. Geeignete Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich
4. Anordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs
5. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs
6. Abschluss des Vermittlungsverfahrens
7. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug
8. Umgang mit strafunmündigen Kindern
9. Konflikte in der Schule
10. Ständiger Arbeitskreis der beteiligten Ressorts
11. Inkrafttreten

1. Präambel

Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, mit dem Ziel, nach einer Straftat einen beiderseitig akzeptierten Ausgleich immaterieller und materieller Art zu erreichen, um die Folgen der Tat auszugleichen oder wenigstens zu mildern. Er dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der nachhaltigen Vermeidung künftiger Straftaten. Für die geschädigte Person bietet er neben dem schnellen und kostenlosen materiellen Schadensausgleich auch die Möglichkeit, hierdurch ihre Integrität und ihr persönliches Sicherheitsgefühl zurückzuerlangen und ihr ggf. eine Zeugenaussage und ein Zivilverfahren zu ersparen. Die geschädigte Person bleibt nicht in einer passiven Zeugenrolle, sondern kann ihr Interesse an einer sinnvollen Schadenskompensation und dauerhaften Konfliktlösung selbst vertreten sowie den Verlauf und die Inhalte des Verfahrens aktiv mitbestimmen. Die tatverdächtige Person hat die Gelegenheit, Verantwortung für die Straftat zu übernehmen, an einer nachhaltigen Konfliktlösung zu arbeiten und darüber hinaus mit den bei der geschädigten Person hervorgegerufenen Folgen ihrer Straftat konfrontiert zu werden. Ohne eine Mitwirkung der tatverdächtigen Person kommt ein Ausgleich nicht in Betracht. Eine unmittelbare Teilnahme der geschädigten Person an Gesprächen ist hingegen nicht erforderlich

2. Allgemeines und Verfahrensgrundsätze

- (1) Ein Täter-Opfer-Ausgleich kommt sowohl bei jugendlichen und heranwachsenden als auch bei erwachsenen Personen in Betracht.
- (2) Der Täter-Opfer-Ausgleich weist als informelle Konfliktbeilegung über das Strafverfahren hinaus, muss aber in dessen Abläufe integriert werden. Die verfahrensmäßigen Rechte der tatverdächtigen Person, insbesondere die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte dürfen durch ihre Bereitschaft zur Teilnahme nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Rechtliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungsverfahren sind bei erwachsenen tatverdächtigen Personen § 153a Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 153b Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit §§ 46, 46a Strafgesetzbuch (StGB). Bei jugendlichen und ihnen gleichstehenden heranwachsenden Personen eröffnen die §§ 45 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 1, 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG diesen Weg (für Heranwachsende in Verbindung mit §§ 105, 109 Abs. 2 JGG). Stets zu beachten sind §§ 155a und 155b StPO.
- (4) Bei Vergehen kommt eine Einstellung des Verfahrens im Hinblick (auch) auf den erfolgreich durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich nach den in Absatz (3) genannten Vorschriften in Betracht. Bei Verbrechenstatbeständen ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs mit der Folge möglich, dass die erfolgreiche Durchführung im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung findet.

- (5) Über die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist stets beschleunigt zu entscheiden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität.
- (6) Über die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs entscheiden im strafrechtlichen Verfahren die Staatsanwaltschaft oder das Gericht (§ 155b StPO). Über den Täter-Opfer-Ausgleich als reine erzieherische Maßnahme entscheidet die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII).

3. Geeignete Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich

- (1) Ein Täter-Opfer-Ausgleich kommt in Betracht, wenn durch die Tat im Sinne des § 373b Abs. 1 StPO eine natürliche oder juristische Person in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden ist oder unmittelbar einen Schaden erlitten hat und zumindest die tatverdächtige Person einem Ausgleichsversuch zustimmt.
- (2) Geeignete Fälle für einen Täter-Opfer-Ausgleich sind insbesondere:
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
 - Gewaltanwendungen gegen Personen,
 - Straftaten im sozialen oder digitalen Umfeld,
 - Straftaten, die mit einer psychischen Belastung für die geschädigte Person verbunden sind und wo diese durch die Begegnung/ mit der tatverdächtigen Person zumindest teilweise abgebaut werden können.
- (3) Die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich setzt zwingend die Freiwilligkeit der Beteiligten, insbesondere der geschädigten Person voraus (§ 155a S. 3 StPO). Es darf keinesfalls Druck auf die durch die Tat geschädigte Person ausgeübt werden, einem Täter-Opfer-Ausgleich zuzustimmen.
- (4) In Fällen häuslicher Gewalt kommt – auch nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention (Art. 48 Istanbul-Konvention) – ein Täter-Opfer-Ausgleich nur in geeigneten Einzelfällen in Betracht.
- (5) Eine kritische Beurteilung der Eignung ist geboten
- bei Suchtabhängigkeit,
 - einer vorrangigen Therapiebedürftigkeit bzw.
 - bei dem Aufenthalt der geschädigten Person in einer sozialen Schutz Einrichtung, sofern mit deren zusätzlichen Gefährdung zu rechnen ist.

4. Anordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs

- (1) Auch in Fällen, die für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommen, führt die Polizei entsprechend § 163 StPO alle unaufschiebbaren Maßnahmen durch, insbesondere die Sicherung der von Verlust bedrohten Beweise, und beschränkt die weiteren Ermittlungen nach Klärung des Grundsachverhalts zunächst auf die Feststellung der

Personalien sowie die Vernehmung der geschädigten und der tatverdächtigen Person/en.

- (2) Die Polizei prüft anhand der Kriterien dieser Richtlinie, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommen könnte und vermerkt dies in den Akten. Sie klärt, soweit möglich, die Bereitschaft der geschädigten und der tatverdächtigen Person zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich. Auch die Unterrichtung und ggf. die Stellungnahmen der beteiligten Personen sind in den Akten zu dokumentieren. Die Akte ist sodann der Staatsanwaltschaft beschleunigt zu übermitteln.
- (3) Die Staatsanwaltschaft prüft bereits bei der Erstvorlage der Ermittlungsakten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO und § 153 StPO bzw. § 45 Abs. 1 JGG sind durch die Staatsanwaltschaft vorrangig zu prüfen.
- (4) Sofern die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren bereits einen Täter-Opfer-Ausgleich als erzieherische Maßnahme eingeleitet hat (§ 52 SGB VIII), prüft die Staatsanwaltschaft, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (5) Bejaht die Staatsanwaltschaft die Eignung zum Täter-Opfer-Ausgleich, veranlasst sie die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 155b StPO.
- (6) Hält die Staatsanwaltschaft neben der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs die Erhebung der öffentlichen Klage für geboten, weist sie das Gericht bei Anklageerhebung in der Übersendungsverfügung auf die veranlassten Ausgleichsbemühungen hin.
- (7) Der Ausgleich kann auch nach Erhebung der öffentlichen Klage durch das Jugendgericht als Weisung im Sinne von § 10 Abs. 1 Ziffer 7 JGG angeordnet oder ausgesprochen werden. Bei Erwachsenen kommt die gerichtliche Anordnung nach § 153a oder § 153b StPO in Verbindung mit § 46a StGB in Betracht.

5. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

- (1) Die mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beauftragte Stelle muss gewährleisten, dass die vermittelnde Person die Beteiligten allparteilich bei der Regelung der Tatfolgen unterstützt und nicht in einen Konflikt mit einer sozialarbeiterischen Betreuungsaufgabe gerät.
- (2) Die beauftragte Stelle kontaktiert die beteiligten Personen und weist sie auf zusätzliche Hilfsangebote (z.B. Beratungsstellen für Frauen, Männer bzw. Paare) hin.
- (3) Mit der geschädigten und der tatverdächtigen Person werden zunächst Einzelgespräche geführt. In dem Einzelgespräch mit der geschädigten Person werden die Auswirkungen der Straftat besprochen. In dem Einzelgespräch mit der tatverdächtigen Person

wird insbesondere die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die begangene Tat und zur Wiedergutmachung sowie zur Teilnahme an einem Ausgleichsgespräch geklärt.

- (4) Bei Bedarf werden weitere Einzelgespräche vereinbart, bevor es unter Umständen zu einem - nicht zwingend erforderlichen - gemeinsamen Gespräch, mit den beteiligten Personen kommt. Die beteiligten Personen entscheiden, ob ein oder mehrere gemeinsame Gespräche stattfinden. Die Vorgehensweise wird jeweils mit den beteiligten Personen abgestimmt.
- (5) Ziel der Vermittlung ist eine Aufarbeitung der Tat, die sowohl in eine materielle als auch in eine immaterielle Wiedergutmachung münden kann. Hierbei sollten im Einzelfall folgende Bereiche thematisiert werden:
 - Klärung der Konfliktsituation, vorhergehender Einflüsse und situativer Begleitumstände sowie Reflexion des Tatgeschehens,
 - Konfrontation der tatverdächtigen Person mit den Folgen der Tat für die geschädigte Person,
 - Schaffung einer Gelegenheit zur Verarbeitung des Tatgeschehens durch die geschädigte Person, Bearbeitung von Aggressionen, Rachegefühlen und Ängsten, Darstellung und Bearbeitung der Beweggründe der tatverdächtigen Person,
 - gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung,
 - schriftliche Vereinbarung und anschließende Kontrolle der Wiedergutmachung,
 - Vermittlung weiterer Beratungsangebote für die Beteiligten zur psychischen Unterstützung und Verarbeitung des Tatgeschehens.

6. Abschluss des Vermittlungsverfahrens

- (1) Die beauftragte Stelle legt binnen drei Monaten nach Zuweisung des Falles einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen den beteiligten Stellen (Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren, Staatsanwaltschaft, Gericht) vor. Sofern nach drei Monaten der Täter-Opfer-Ausgleich nicht abgeschlossen ist, fertigt die beauftragte Stelle einen schriftlichen Bericht und teilt mit, wann mit einem Abschluss zu rechnen ist. Auf Anfragen von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Jugendamt teilt die beauftragte Stelle den Sachstand mit. In der Mitteilung ist anzugeben, ob seitens der tatverdächtigen Person eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Tat erfolgt ist und die Ausgleichsbemühungen von einer Verantwortungsübernahme getragen sind.

(2) Die Vermittlung soll nach Möglichkeit mit einer schriftlichen Vereinbarung der tatverdächtigen und der geschädigten Person/en enden, in der die zu regelnden Punkte konkret beschrieben werden.

(3) Hat sich die tatverdächtige Person ernsthaft um einen Ausgleich bemüht, obwohl die geschädigte Person zwar mit einer Vermittlung einverstanden (§ 155a Abs. 1 Satz 3 StPO), aber nicht zu einer unmittelbaren Teilnahme bereit gewesen ist, kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände dennoch ein Täter-Opfer-Ausgleich mit den Rechtsfolgen der unter Ziffer 2 genannten Vorschriften angenommen werden (§ 46a Abs. 1 Nr. 1 StGB); bei einem ausdrücklichen entgegenstehenden Willen der geschädigten Person ist hingegen bereits die Eignung für eine Verständigung nicht gegeben (§ 155a Abs. 1 S. 3 StPO).

7. Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Ist die rechtskräftig verurteilte Person ernsthaft um einen Ausgleich bemüht und die geschädigte Person mit einer Vermittlung grundsätzlich einverstanden, kommt ein Täter-Opfer-Ausgleich entsprechend Ziffer 4 auch als Teil des Vollzugs- und Eingliederungsplans gemäß § 9 BremStVollzG in Betracht.

8. Umgang mit strafunmündigen Kindern

Kinder können als betroffene Personen an dem Täter-Opfer-Ausgleich teilnehmen. Sofern sie selbst tatbeteiligt sind, steht ihnen lediglich ein als erzieherische Maßnahme durch das Jugendamt veranlasster Täter-Opfer-Ausgleich offen.

9. Konflikte in der Schule

Bei schwerwiegenden Konflikten in der Schule und Bereichen, die der schulischen Verantwortung unterliegen, ist die Durchführung von Konfliktschlichtungen Teil des pädagogischen Auftrags. Diese erfolgen unabhängig von dem (jugend-)strafrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleich. Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte der mit dem Täter-Opfer-Ausgleich beauftragten Stellen über gesonderte Projekte an Schulen pädagogischen Kräfte und Schülerschaft insbesondere durch Fortbildungen im Umgang mit Konfliktsituationen und im Aufzeigen von Konfliktlösungswegen. In die Planung und Durchführung von Fortbildungen ist die Senatorin für Kinder und Bildung einzubeziehen.

10. Ständiger Arbeitskreis der beteiligten Ressorts

Die beteiligten Ressorts und Ämter sowie die freien Träger gemäß Ziffer 5 (1) dieser Richtlinie bilden einen ständigen Arbeitskreis zum Täter-Opfer-Ausgleich, der jährlich die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs auswertet und Vorschläge zur Verbesserung des

Ausgleichs erarbeitet. Der Arbeitskreis berät auch Anpassungen des Täter-Opfer-Ausgleichs an aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Bedürfnisse, einschließlich der digitalen Medien. Die beauftragten Stellen informieren über ggf. weitere von ihnen betriebene Projekte und stimmen diese mit dem Arbeitskreis ab.

11. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Richtlinie vom 16.11.2010 außer Kraft.

Bremen, den 20.12.2022